



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. Mai 2015
- Seite 4** Neubekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode
- Seite 9** Bekanntmachung der Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. Mai 2015

Die 9. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am:

Montag, dem 4. Mai 2015, um 18:30 Uhr,

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),
Am Markt 1 in 16225 Eberswalde.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil des Kreisausschusses teilnehmen.

Eberswalde, den 23. April 2015

gez. Bodo Ihrke

Vorsitzender des Kreisausschusses

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

TAGESORDNUNG zur 9. Sitzung des Kreisausschusses am 4. Mai 2015

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		Öffentliche Sitzung
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Kontrolle der Niederschrift
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 8. Sitzung vom 23. März 2015
7		Sonstiges
8		Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreisausschusses
9	LR-31/15	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
10	I- 32-1/15	Mitgliedschaft im Fachverband Leitstellen e. V.
11	II-1/15	Informationsvorlage zur Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Barnim

- | | | |
|----|---------------|--|
| 12 | II-50-1/15 | Konzeption zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Barnim |
| 13 | I-10-23/15 | Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule (KVHS) |
| 14 | LR-30/15 | Personelle Änderung im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim |
| 15 | I-Vst-1.3/15 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Beschaffung von Lernmitteln (Schulbücher) für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019“ |
| 16 | I-Vst-8.3b/15 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen Gebäude und Innenräume zur Errichtung Fachkabinette und Cafeteria für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin“ |
| 17 | I-Vst-8.3a/15 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen Technische Ausrüstung zur Errichtung Fachkabinette und Cafeteria für das berufliche Gymnasium am Schulstandort BWZ OSZ I, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin“ |
| 18 | I-Vst-7.3/15 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Büro- und Verbrauchsmaterialien 2015/2016 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung“ |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---------------|--|
| 19 | I-Vst-14.2/15 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens für die „Erneuerung der zentralen Netzwerksicherheitsstruktur in der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 01.12.2015 – 01.12.2019“ |
| 20 | I-Vst-13.2/15 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beitritt zum FWU 2.0 Vertrag für die Nutzung von Microsoftlizenzen in den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim für den Zeitraum 01.08.2015 – 31.07.2019“ |
| 21 | I-Vst-16.2/15 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Lieferung von elektrischer erneuerbarer Energie (Ökostrom) für die Verwaltungs- und Schulobjekte des Landkreises Barnim für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019“ |
| 22 | I-Vst-17.2/15 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Lieferung von Erdgas für diverse Verwaltungs- und Schulobjekte des Landkreises Barnim für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019“ |

- 23 I-Vst-20.2/15 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planungsleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14c in 16341 Panketal, OT Schwanebeck“
- 24 I-Vst-19.2/15 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim“

Neubekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode

Gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim mache ich nachfolgend die Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim der 5. Wahlperiode neu bekannt.

Name, Vorname	derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete/ehrenamtliche Tätigkeiten
---------------	----------------------	---

Dr. Ackermann,
Burckhard

Dr. Adler, Gert

Arndt, Hartmut

Banaskiewicz,
Frank

Bartsch, Uwe

Bednarski,
Bernd-Dieter

Berbig, Kerstin



Böhmer, Stefan

Bohnebuck, Gabriele

Brandenburg, Brigitte

Brandt, Maria

Bruch, Carsten

Bruchmann, Uwe

Dickmann, Rainer

**Dr. Dombrowski,
Tilman**

Ehlers, Martin

Ehm, Barbara

Fischer, Reinhard

Formazin, Oda

Guse, André

Herrmann,
Christiane

Hintze, Jürgen

Horn, Alexander

Hübner, Beate

Jeran, Torsten

Jur, Danko

Dr. Jurk, Reiner

Keil, Josef

Knaak-Reichstein,
René

Kupitz, Lutz

Lampe, Holger

Liebehenschel,
Uwe

Dr. Luthardt,
Michael

Mächtigt, Margitta

Meuschke, Frank

Nickel, Othmar

Oehler, Karen

Poppitz, Christine

Postler, Ingo

Pyrlik, Sylvia

Reimann, Adelheit

Römer, H. Immo

Rustige, Heribert

Schilling, Sven

Schmidt, Eva

Schubert, Eckhard

Prof. Dr. Schultz,
Alfred

Schulz, Annette

Stahlbaum, Doris

Strese, Thomas

Stüber, Sabine

Vida, Péter

Voß, Uwe

Westerkamp,
Wilhelm

Wetterhahn, Michael

Zech, Marcel

Eberswalde, den 29. Mai 2015

gez. Bodo Ihrke
Landrat

Bekanntmachung der Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanals vom Km 0,000 bis Km 3,028

Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028

Gefährdung der Allgemeinheit und des Einzelnen wegen der Gefahr von Damnbrüchen

Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. §§ 103 und 126 sowie 44 Satz 1 Nr. 4 Brandenburger Wassergesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 44 BbgWG wird im Bereich des Werbellinkanals von Km 0,000 (Einbindung Finowkanal) bis Km 3,028 (Einbindung Werbellinkanal) die Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 43 und des Anliegergebrauchs nach § 45 BbgWG verboten.

Zum Gemeingebrauch gehören Baden, Tauchen mit Atemgeräten, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und das Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1.500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft. Das gilt sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Die Anordnung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Begründung:

Im Abschnitt des im Jahr 2011 wiedereröffneten Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028 (Gemarkung Marienwerder) wurden Schäden an den Kanaldämmen festgestellt. (Siehe Anlage) Ein vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass an der Sohle und den Böschungen des Kanals Undichtigkeiten auftreten, die die Standsicherheit der Kanaldämme erheblich gefährden.

Dadurch ist keine ausreichende Standsicherheit der Dämme mehr gewährleistet.

Es liegt also eine konkrete Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Deichabschnitt besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann.

Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs des oberirdischen Gewässers durch Jedermann wurde pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt. Es wurde das öffentliche Interesse an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter abgewogen.

Die Abwägung ergab, dass aufgrund der festgestellten Gefahrenlage die öffentlichen Interessen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Schutz bedeutender Sachwerte die möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Die angeordnete Verfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG.

Die Untersagung der Ausübung des Gemeingebrauchs zur Vermeidung eines Dammbrechens ist möglich. Die Untersagung ist geeignet, da hierdurch Standsicherheitsdefizite an den Dämmen und die hieraus resultierende Gefahr eines Dammbrechens zumindest gemindert werden kann.

Die Untersagung ist auch erforderlich, weil ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr nicht gegeben ist. Die Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren steht.

Gemäß §§ 44 Satz 1 Nr. 4, 103,126 BbgWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Regelung des Gemein- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern und damit für die damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

V. Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung zur Gefahrenabwehr besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Kanalanlieger, Nutzungsberechtigte, Wassersportler, Angler usw.) überwiegen.

Die angeordnete Untersagung der Gemeinnutzung des Gewässers durch Jedermann stehen im besonderen öffentlichen Interesse, da dadurch ein Bruch des Kanaldammes und den damit verbundenen Gefahren verhindert werden kann. Angesichts des hohen Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen.

Die bestehende Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

VI. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Der Antrag muss sich gegen den Landkreis Barnim – Der Landrat – richten.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung auch beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – gestellt werden.

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21, S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Vom 7. Juli 2009 (GVBl. S.262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung zur Unterlassung des Gemeingebrauchs am oberirdischen Gewässer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Anlage: Karte des betroffenen Kanalabschnitts

Eberswalde, den 14. April 2015

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Stellvertretender Amtsleiter

Bodenschutzamt

untere Wasserbehörde

Anlage - Karte des betroffenen Kanalabschnitts